

Satzung über den Zugang und die Zulassung
zu den Lehramtsstudiengängen mit dem Abschluss
„Master of **Education**“ (M.E.)
an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg
(Teilstudiengang Musik)

vom 14. November 2012 und 19. Juni 2019

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 27. November 2012 die vom Hochschulsenat am 14. November 2012 aufgrund von § 85 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl 2001, S. 171; 2011, S. 550) beschlossene Satzung über den Zugang und die Zulassung **zu den Lehramtsstudiengängen mit dem Abschluss „Master of Education“** gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Zugang zum Teilstudiengang Musik für die Lehrämter

- an der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS)
- an Sonderpädagogik (LAS)

mit dem Abschluss „Master of **Education**“ (M.E.).

§ 2

Studienberechtigung

(1) Zum Studium für die in § 1 genannten Lehrämter ist berechtigt, wer

1. ein Bachelor-Studium des entsprechenden Lehramtsstudiengangs im Teilstudiengang Musik an einer deutschen Musikhochschule oder einer ausländischen Musikhochschule mit vergleichbarem Ausbildung abgeschlossen und
2. als Durchschnittsnote im Unterrichtsfach Musik mindestens „befriedigend“ (3,0) erreicht hat.

(2) Externe Bewerberinnen und Bewerber, die an einer deutschen Musikhochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule studiert haben, müssen zusätzlich mit differenzierten Noten bewertete Modulprüfungen in folgenden Fächern nachweisen:

- Künstlerisches Hauptfach (Instrument oder Gesang)
- Pflichtfach Gesang (bei Wahl eines instrumentalen Hauptfachs) bzw. Pflichtfach Klavier (bei Wahl von Gesang als Hauptfach)
- Zweites Instrument

- Musiktheorie
- Gehörbildung
- Chorleitung

Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Lehramt an Gymnasien müssen außerdem eine mit differenzierten Noten bewertete Modulprüfung im Fach Orchesterleitung nachweisen.

(3) Unzensierte Leistungsnachweise sind in den Fächern Sprechbildung und Formenlehre vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Lehramt an Gymnasien müssen außerdem über einen unzensierten Leistungsnachweis im Fach Partiturspiel verfügen.

(4) Können externe Bewerberinnen und Bewerber einzelne dieser Nachweise nicht erbringen, entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss der Hochschule für die Lehrämter darüber, ob trotzdem eine Bewerbung zum Studium erfolgen kann.

(5) Externe Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Bachelor-Abschluss nicht an einer deutschen oder international vergleichbaren Musikhochschule erworben haben, können zum Master-Studium nicht zugelassen werden.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium in den Lehramtsstudiengängen der Hochschule kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Aufnahmeantrag

Der Aufnahmeantrag ist an den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Hochschule zu richten. Er muss spätestens am 1. April für das darauffolgende Wintersemester in der Hochschule eingegangen sein.

Externe Bewerberinnen und Bewerber müssen ihrem Antrag folgende Unterlagen beifügen:

1. Ein Lebenslauf, aus dem die bisherige künstlerische Tätigkeit hervorgeht,
2. eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Bachelorurkunde und des Bachelorzeugnisses sowie ein Dokumentationsbogen (Transcript of Records) über die im Studium absolvierten und mit differenzierten Noten bewerteten Modulprüfungen;

Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vollständig vorliegt, hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die fehlenden Unterlagen der Bachelorprüfung jeweils spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres nachzureichen.

3. ein „Bewerbungsschreiben“, aus dem die Einschätzung der eigenen Qualitäten im Hinblick auf die Wahl des Schulmusikstudiums hervorgeht,

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird eine Rangreihung nach der Durchschnittsnote aller zum Studium gehörenden Modulprüfungen des Bachelorstudiums erstellt. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(2) Im Übrigen gilt für das Zulassungsverfahren die Satzung der Hochschule für Musik und Theater über das Auswahlverfahren und das Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen.

§ 6

Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

(1) Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren, die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule entsprechend.

(2) Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum 31. März des Folgejahres bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 7

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung über den Zugang zu den Lehramtsstudiengängen mit dem Abschluss „Master of Education“ tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

(2) Die Satzung über den Zugang zu den Lehramtsstudiengängen mit dem Abschluss „**Master of Education**“ (M.E.) an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (Teilstudiengang Musik) vom 20. Oktober 2010 (Amtlicher Anzeiger 2011 Seite 2080) tritt zeitgleich außer Kraft.

Hamburg, den 19. Juni 2019

2012 Hochschule für Musik und Theater

Hamburg